

**Verordnung der Gemeinde Mainaschaff über die Bekämpfung verwilderter Tauben
(Tauben-Verordnung)
Vom 18.03.2026**

Die Gemeinde Mainaschaff erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 - Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann. Das Fütterungsverbot gilt gleichermaßen, wenn das ausgelegte Futter für andere Tiere, wie zum Beispiel Gänse, Enten, Nutria und Bisam ausgelegt wird.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde Mainaschaff oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ausnahmen

Zur Bekämpfung der Taubenpopulation oder mit dem Ziel Tauben zu verlagern können Ausnahmen vom Fütterungsverbot erlassen werden. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben oder auch andere Tiere, wie z. B. Gänse, Enten und Nagetiere füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Mainaschaff, 18.03.2026

Gemeinde Mainaschaff

gez.

Moritz Sammer

Erster Bürgermeister

S I E G E L

Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff am 20.03.2026 (Nr. 12/2026)